

Jens E. Olesen*

**POMMERSCHE ASPEKTE IN DER NORDISCHEN
UNIONSPOLITIK DES KÖNIGS ERICH VON POMMERN**

**THE SIGNIFICANCE OF POMERANIA IN THE NORDIC POLICY
OF KING ERIK OF POMERANIA**

Keywords: Kalmar Union, King Erik of Pomerania, Margaret I, dynasty of the Pomeranian Griffins, Duchy of Schleswig, Principality of Rügen, Pomerania.

Summary

The article deals with the Pomeranian-Scandinavian relations during the reign of Erik of Pomerania, the union King of the North. He was adopted by Queen Margaret I, and crowned in Kalmar 1397 as king of the three Scandinavian realms, thus becoming the founder of a new dynasty, the Pomeranian Griffins. The Pomeranian Dukes supported the union King in his long struggle to secure the Duchy of Schleswig for the Danish Crown. Since Erik was childless in his marriage with the English princess Philippa, he designated his cousin Bogislaw IX as his follower. King Eric tried in different ways to secure his hereditary plan, which failed in the end because of the constitutional struggles during the second half of the 1430s with the Counsellors of the realms. During the crisis the Pomeranian Dukes tried to mediate between the king and the Swedish Counsellors. When Erik of Pomerania tried to recover his political-military position, he was dethroned

* Professor em. Dr. Dr. h. c. Jens E. Olesen, Universität Greifswald, Historisches Institut, olesen@uni-greifswald.de.

in 1439–1441 in his Scandinavian realms. This meant the end of the dynasty of the Pomeranian Griffins in Scandinavia, and one of the consequences was that Denmark lost control over the island of Rügen.

Der Unionskönig der skandinavischen Königreiche Erich von Pommern (gest. 1459) gehört außer Frage zu den prominentesten der pommerschen Herzöge. Er wurde als Herzogssohn in Hinter-Pommern etwa 1382 geboren, machte eine steile Karriere und wurde König über ganz Nordeuropa inklusive Finnland und Island. Im Sommer 1397 wurde die skandinavische Union zur Realität (elf Jahre nach der Gründung der polnisch-litauischen Union 1386), als der noch junge König Erich von Pommern in der südschwedischen Stadt Kalmar zum gemeinsamen Unionskönig der drei skandinavischen Reiche, Dänemark, Norwegen und Schweden gekrönt wurde. Nach vielen Kriegsjahren und unruhigen Auseinandersetzungen zwischen den Königreichen im 14. Jahrhundert leitete die gemeinsame symbolhafte Krönung eine neue Epoche in der Geschichte Skandinaviens ein. König Erich wurde der Begründer einer neuen Herrscherdynastie (die Greifen).¹

Der junge Unionskönig war der Sohn von Herzog Wartislaw VII. von Pommern-Stolp (gest. 1395) und Maria, einer Tochter Ingeborgs, die wiederum die Tochter des dänischen Königs Waldemar IV. Atterdag war. Etwa 1382 wurde der kleine Wartislaw-Sohn im Schloss Rügenwalde (poln. Darłowo) geboren und gehörte in die Pommern-Stettinische Linie. Die Wolgaster-Linie hatte sich 1377 in vier Fürstentümer aufgeteilt: die Fürstentümer Barth, Wolgast, Stargard und Stolp. Daneben gab es noch das selbständige Pommern-Stettin. Im Inneren Pommerns vollzog sich später, 1425, eine erneute Teilung des Herzogtums Pommern-Wolgast in die einzelnen Herzogtümer Wolgast und Barth-Rügen.²

¹ Z.H. Nowak, *Współpraca polityczna państw unii polsko-litewskiej i unii kalmarskiej w latach 1411–1425* (Toruń: Uniwersytet Mikołaja Kopernika, 1996), 89 ff., 93 ff.; A.E. Christensen, *Kalmarunionen og nordisk politik 1319–1439* (København: Gyldendal, 1980), 131–171; „*huru thet war talet j kalmarn*“. *Union und Zusammenarbeit in der Nordischen Geschichte. 600 Jahre Kalmarer Union (1397–1997)*, hrsg. v. D. Kattinger, D. Putensen, H. Wernicke (Hamburg: Verlag Dr. Kovac, 1997), passim. Weitere Literatur betreffend die Kalmarer Union in: Poul Enemark, *Fra Kalmarbrev til Stockholms Blodbad. Den nordiske trestatsunions epoke 1397–1521* (Tønder: Gyldendal, 1979) und betreffend die polnisch-litauische Union: Z.H. Nowak, „Zur Polnisch Litauischen Union. Stand und Aufgaben der Forschung“, in: *Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhpfordt*, Bd. 3, hrsg. v. Erich Donnert (Weimar, Köln, Wien: Böhlau, 1997), 479–487; Z.H. Nowak, „Królówce Małgorzata i Jadwiga – dwie unie północnej i środkowowschodniej Europy“, *Zapiski Historyczne* 62 (1997): 7–16.

² G. Carlsson, „Erik av Pommern“, *Svenskt Biografisk Lexikon* 14 (1953): 267; M. Wehrmann, *Geschichte von Pommern*, Bd. 1 (Gotha: perthes, 1904), passim; L. Biewer, *Kleine Geschichte Pommerns* (Meckenheim: Bund der Vertriebenen, Kulturreferat, 1997), 6 ff.

Der Name Erich war nicht der ursprüngliche Name des jungen Königs. Von Hause aus hieß er Bogislaw, genauso wie sein Großvater Bogislaw V. und sein Onkel väterlicherseits Bogislaw VIII. Als seine Großtante Margarethe, Tochter des Königs Waldemar IV. Atterdag von Dänemark, ihn zu sich als Adoptivsohn nahm, gab sie ihm, nach dem schwedischen Schutzpatron, stattdessen den Namen Erich. Dazu trug vermutlich auch der Umstand bei, dass der mit Margarethe um die Herrschaft in Schweden rivalisierende König Albrecht von Mecklenburg seinem Sohn und designierten Nachfolger den Namen Erik gegeben hatte.³

Mit dem Beinamen „von Pommern“ wurde Erich übrigens erst von seinen späteren Gegnern in Schweden bezeichnet. In der nationalen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts galt Erich als ein deutscher König, der angeblich weder Dänemarks noch Norwegens und schon gar nicht Schwedens nationale Interessen vertreten habe, obwohl er Königin Margarethes repressive Politik gegenüber den Hansestädten und den Holsteiner Grafen weiterführte. Seit den Tagen des Skandinavismus im 19. Jahrhundert stellten viele nationale Historiker König Erich, im Kontrast zu dem leuchtenden Herrscherporträt der Königin Margarethe, in dunklen Farben dar. Nichtsdestoweniger revidierte die jetzige Forschung ihre über König Erich und seine Politik gewonnene Auffassung und zeichnet das Bild eines bedeutenden Monarchen, der in einer Reihe von Themen nordische Interessen wahrgenommen und verfolgt hat.⁴

In seiner Regierungszeit hielt König Erich die Beziehungen und Kontakte zu Pommern aufrecht. Seine Vettern reisten mehrere Male nach Skandinavien und gaben dem König in vielen Situationen ihre Unterstützung. Dieses Thema ist bis heute nur wenig erforscht.⁵ Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden die Bedeutung Pommerns sowie die Politik König Erichs, im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit seinen Vettern aus Pommern, den Herzögen Bogislaw IX. von Pommern-Stolp (gest. 1446), Barnim VIII. von Barth (gest. 1457), Wartislaw IX. zu Wolgast (gest. 1457) und den Verbündeten und loyalen Herren Grafen, den

³ A. Hofmeister, „Zur Geschichte König Erichs von Pommern und seiner Schwester Katharina“, *Pommersche Jahrbücher* 32 (1938), 85 f.

⁴ J.E. Olesen, „Erich von Pommerns Alleinherrschaft 1412–1439/40“, in: *„huru thet war talet j kalmar“*. *Union und Zusammenarbeit in der Nordischen Geschichte. 600 Jahre Kalmarer Union (1397–1997)*, hrsg. v. D. Kattinger, D. Putensen, H. Wernicke (Hamburg: Verlag Dr. Kovac, 1997), 199 ff.

⁵ Siehe J.E. Olesen, *Rigsråd-Kongemagt-Union. Studier over det danske rigsråd og den nordiske kongemagts politik 1434–1449* (Aarhus: Jysk Selskab for Historie, 1980), passim.

Gebrüdern Hans (gest. 1446), Witslaw und Albrecht zu Neugarden und Eberstein (Herrschaft bei Massow), genauer betrachtet werden.

Der Weg eines pommerschen Herzogs zur Krone der skandinavischen Reiche am Ende des 14. Jahrhunderts war vor allem durch das Aussterben der alten nordischen Königsgeschlechter im Laufe des 14. Jahrhunderts gebahnt, und erst diese Tatsache machte diese Thronbesteigung möglich. Eine Zeit lang sah es so aus, als ob diejenige der drei Dynastien, welche am längsten Bestand haben sollte, nämlich die als Erbin der Herrschergeschlechter Norwegens und Dänemarks geltende Dynastie der schwedischen sogenannten Folkunger, den ganzen Norden unter ihre Herrschaft hätte bringen können. Nachdem das norwegische Königsgeschlecht 1319 auf der männlichen Seite erloschen war, erbte den schwedischen Thronfolger der Folkunger Magnus Eriksson Norwegen, und 1376 folgte seinem Großvater väterlicherseits, Waldemar IV. Atterdag, der junge Folkunger Olaf Håkonssøn. Nach dem Tod seines Vaters im Jahre 1380 erbte Olaf darüber hinaus Norwegen. Im Jahre 1387 war Olaf Håkonssøn, zu dieser Zeit bereits König über Dänemark und Norwegen, im Begriff, das seit den 1360er Jahren vom deutschen Fürsten König Albrecht von Mecklenburg regierte Schweden (die Heimat der Folkunger), zu unterwerfen. König Olaf hatte gute Aussichten, dieses Ziel zu erreichen, denn die Hochadligen und auch die Bevölkerung Schwedens zeigten zunehmende Unzufriedenheit mit der Regierungsweise des Mecklenburgers, die das Land mit einer verhassten Wirtschafts- und Lehenspolitik bedrohte.⁶ Da starb plötzlich unerwartet König Olaf Håkonssøn, der letzte Folkunger, als 17-Jähriger im Sommer des Jahres 1387. Sein Tod war ein schwerer Schlag für seine Mutter, die mit ihm ihr einziges Kind verlor. Bisher hatte Königin Margarethe mit großer Energie und im Namen ihres jungen Sohnes auf die Einigung des Nordens unter den Folkungern hingearbeitet. Mit Olafs unerwartetem Ableben in Schonen schienen sich ihre Hoffnungen zerschlagen zu haben.⁷

Aber schon eine Woche nach dem Tod des Sohnes trat Königin Margarethe eine Rundreise zu den dänischen Landstingen an, auf denen man ihr im Spätsommer und im Herbst 1387 als Regentin Dänemarks die Ehrerbietung erwies. In Norwegen, das mit Olafs Tod ebenfalls seinen König verloren hatte, bestand seit

⁶ Christensen, *Kalmarunionen og nordisk politik 1319–1439*, 81 ff., 96 ff.; D. Kattinger, „Schweden am Vorabend der Kalmarer Union“, in: „*huru thet war talet j kalmarn*“. *Union und Zusammenarbeit in der Nordischen Geschichte. 600 Jahre Kalmarer Union (1397–1997)*, hrsg. v. D. Kattinger, D. Puntensen, H. Wernicke (Hamburg: Verlag Dr. Kovac, 1997), 49–81.

⁷ E. Albrechtsen, *Fællesskabet bliver til 1380–1536. Danmark-Norge*, Bd. 1: *1380–1814* (Oslo: Univerditetsforlaget, 1997), 85.

dem 13. Jahrhundert eine auf strengsten Erbprinzipien beruhende Thronfolgeordnung. Dieser Thronfolgeordnung zufolge hätte die Krone nach dem Erlöschen des Folkunger-Geschlechtes eigentlich dem König von Schweden, Albrecht von Mecklenburg, zufallen müssen. Dieser stammte mütterlicherseits von den Folkungern und von dem alten norwegischen Königshaus ab. Dem ungeachtet ließ sich jedoch Königin Margarethe auch in Norwegen – im Verlauf eines Besuches zu Beginn des Jahres 1388 – als Herrscherin huldigen. Nicht nur in Bezug auf Norwegen, sondern auch hinsichtlich Dänemarks kann dieser Vorgang als revolutionär bezeichnet werden. Damit konnte sich aber Margarethe nicht begnügen, denn sie wollte ja weiterführen, was ihr Sohn Olaf zu Lebzeiten nicht vollenden konnte: die Vereinigung Schwedens mit Dänemark und Norwegen. Schon im Laufe des Jahres 1388 fiel der größte Teil Schwedens offen von König Albrecht ab und erkannte Königin Margarethe als seine rechtmäßige Herrscherin an. Im Februar 1389 wurde König Albrecht und sein Sohn in einer großen Feldschlacht bei Falköping in Westschweden von den Reitertruppen der Königin gefangengenommen, und somit befand sich Schweden in Margarethes Gewalt. Zum ersten Mal waren die drei skandinavischen Reiche in einer Hand reell vereinigt.⁸

Es gab jedoch noch ein Problem: Königin Margarethe war zwar Reichsvorsteherin, aber sie war kinderlos. Sollten die drei skandinavischen Reiche über Margarethes Lebzeiten hinaus Bestand haben, musste sie eine Dynastie erhalten, die den Fortbestand der Verbindung zwischen den Ländern sichern konnte. Königin Margarethe war sich somit darüber im Klaren, dass sie sich einen Adoptivsohn beschaffen musste, der als Gründer eines Königsgeschlechtes die Einheit der Reiche sichern konnte. Vor diesem Hintergrund richtete sie ihren Blick auf das Haus Pommern. Sie besaß eine Nichte, welche mit dem früher erwähnten Herzog Wartislaw VII. vom Pommern-Stolp vermählt war. Von den Kindern dieses pommerschen Herzogspaares sind drei bekannt: zwei Söhne und eine Tochter. Der jüngere Sohn starb früh, und nur der ältere Sohn, Bogislaw, und die Tochter Katharina sollten ein höheres Lebensalter erreichen.⁹

Der junge Bogislaw, der den Namen Erich übernahm, wurde von Königin Margarethe auserkoren, um König über das vereinte Norden zu werden. Die

⁸ K. Erslev, *Dronning Margrethe og Kalmarunionens Grundlæggelse* (København: Jacob Erslevs Forlag, 1882; Neudruck 1971), 150 ff.; H. Koht, *Dronning Margareta og Kalmar-unionen* (Oslo: Aschoheug, 1956), 56 ff., 65 ff.

⁹ Erslev, *Dronning Margrethe og Kalmarunionens Grundlæggelse*, 195 ff.; Hofmeister, „Zur Geschichte König Erichs von Pommern“, 91.

Vorbereitungen für seine Erhebung waren möglicherweise schon eingeleitet und standen in engem Zusammenhang mit dem norwegischen Reichsrat. Dieser hatte, wie erwähnt, Margarethe nach dem Tod ihres Sohnes zur Regentin des norwegischen Reiches gewählt, aber gleichzeitig wurde klar, dass man mit diesem Schritt keineswegs Norwegens Status als Erbreich aufgegeben hatte. Bei dieser Gelegenheit wollte man über die Nachfolge entscheiden. Mit der Wahl Margarethes zur bevollmächtigten Frau und Regentin Norwegens wurde eine neue Grundlage für das Erbrecht geschaffen. Es lag jetzt an ihr, einen Nachfolger zu bestimmen. Das konnte zwar ihr Neffe, der Sohn ihrer Schwester, also der junge Herzog Albrecht von Mecklenburg sein, doch die Erklärung des Reichsrates erkannte dem Mecklenburger dieses Recht ab, da seine gesamte Familie als Feind des norwegischen Reiches galt.

Daraufhin erklärte der Reichsrat, dass Königin Margarethes Großneffe der nächste Erbe sei, „der Älteste der Söhne von Herzog Wartislaw von Pommern“. Er sollte ihr auf den Thron folgen, und mit ihm sollte auch die Erbfolge beginnen. Man proklamierte ihn zum rechtmäßigen Erben des norwegischen Thrones. Die Bestimmungen des Reichsrates lauteten ferner, dass falls Margarethe den jungen Fürsten schon zu ihren Lebzeiten als König einsetzen wolle, der Reichsrat dies akzeptieren würde. Sollte außerdem der Sohn des Herzogs Wartislaw, dessen Name allerdings nicht genannt wird, ohne Erben sterben, fiel der norwegische Thron seinem nächsten männlichen Erben aus dem pommerschen Fürstenhaus zu. Dies alles wurde am 16. Februar 1388 verkündet.¹⁰

Spätestens Anfang des Jahres 1389 brachte Herzog Wartislaw den jungen Erich und dessen Schwester Katharina nach Dänemark und legte ihre Erziehung in die Hände von Königin Margarethe. Nachdem ihre Truppen die Schlacht gegen Albrecht von Mecklenburg siegreich beendet hatten, konnte die Königin daran denken, ihren Adoptivsohn Erich dem norwegischen Reichsrat vorzustellen. Der junge Erich traf im Sommer 1389 in Helsingborg mit den norwegischen Bischöfen und Reichsräten zusammen, und noch im Laufe desselben Jahres stellte ihm der Reichsrat einen Huldigungsbrief aus. Wie es in diesem Brief hieß, sei Erich norwegischen Rechts zufolge legitimer Thronerbe des Reiches und man wolle ihn und seinen rechtmäßigen Nachfolger als König akzeptieren. Die Krone solle künftig auf Erichs männliche Erbfolger innerhalb des pommerschen

¹⁰ *Diplomatarium Norvegicum III, utgit av Ch. Ch. A. Lange, C. R. Unger*. Kristiania 1853–1855, Nr. 477 (im Folgenden DN III); G. Carlsson, „Erik Pomrarens väg till kungavärdighet i Norden“, *Historisk Tidskrift* (Stockholm) 77 (1957): 42 ff.

Herzogshauses übergehen. Mit dem Erreichen der Mündigkeit sollte Erich selbst die Herrschaft antreten. Nach dieser Erklärung gab Margarethe ihre auf Lebenszeit bemessene Regentschaft auf, um weiterhin wie in Dänemark und Schweden nur noch vorläufige Reichsvorsteherin zu sein.¹¹

Noch innerhalb des gleichen Jahres geleitete man den jungen Pommer nach Norwegen und huldigte ihn in Trondheim und auf dem Øreting. Wie es aussieht, fand außerdem eine separate norwegische Krönung statt. Die norwegische Forscherin Eldbjørg Haug hat mit guten Gründen dies belegen können. Und tatsächlich hat es den Anschein, als hätte man Erich von Pommern noch im gleichen Jahr in Schweden die Huldigung erwiesen. In Dänemark stand Erich als Margarethes Nachfolger fest. Seine förmliche Thronbesteigung zog sich aber in diesen beiden Reichen bis zum Jahre 1396 hin. Erst danach konnte er den vollständigen Titel als König über Skandinavien führen: König von Dänemark, Schweden und Norwegen.¹²

Am 17. Juni 1397 erfolgte auf der Unionsversammlung zu Kalmar die Wahl und Krönung Erichs zum gemeinsamen König der drei Reiche. Diese Kalmarer Versammlung stärkte die Position der nordischen Königsmacht und verschob zu ihren Gunsten die Machtbalance zwischen ihr und dem Adel.¹³ Die beiden noch erhaltenen Unionsurkunden brachte man in das dänische Schloss Kalundborg und gliederte sie dort in das Königliche Archiv ein. Der Bischof von Roskilde, Jens Andersen (Lodehat) fertigte als ranghöchster Kanzler im September 1425 eine Kopie der Unionsurkunde auf Papier an, aber jetzt in Form eines eingehenden, technisch sorgfältig ausgearbeiteten und zuverlässigen „Vidisse“ (i.e. beglaubigte Kopie) auf Pergament. Unter den Mitbesiegeln befand sich der zum Kreis Erichs in Pommern gehörende Graf Witslaw von Eberstein und Neugarden und andere treue Mitarbeiter und Diener des Königs.¹⁴ Allem Anschein nach war die

¹¹ DN III, Nr. 477; Christensen, *Kalmarunionen og nordisk politik 1319–1439*, 122 ff.

¹² Vgl. Eldbjørg Haug, „Erik av Pommerns norske kroning“, *Historisk Tidsskrift* (Oslo) 74 (1995): 1–21 und die sich daran anschließende Diskussion mit Knut Dørum und Erik Opsahl im gleichen Jahrgang; G. Carlsson, „Förhistorien till 1396 års svenska konungaval“, in: *Historiska studier tillägnade Ludvig Stavenow* (Stockholm: P.A. Norstedt & Söner, 1924), 47 ff.

¹³ Nowak, *Współpraca polityczna*, 89 ff., 93 ff.; Christensen, *Kalmarunionen og nordisk politik 1319–1439*, 131 ff., 301 ff.

¹⁴ G. Carlsson, *Medeltidens nordiska unionstanke* (Stockholm: Hugo Gebers Förlag, 1945), 75; Christensen, *Kalmarunionen og nordisk politik 1319–1439*, 163 f.; Olesen, „Erich von Pommerns

Kopie des alten Unionsbriefes für den internen Gebrauch bestimmt und sollte den Anspruch Erichs von Pommern auf Kriegsleistungen für den Kampf um das Herzogtum Schleswig rechtfertigen. Doch es ist fraglich, ob die Kopie von 1425 je genutzt wurde. Die Aussagen des Krönungsbriefes über die gemeinschaftliche Krönung und die volle und uneingeschränkte Kompetenz hinsichtlich der Schlossglauben (Verpflichtungsurkunden) gaben König Erich und seiner Ziehmutter Königin Margarethe die Möglichkeit, ein umfassendes königliches Einheitsregime zu errichten und mehr Kooperation zwischen den Reichen zu fordern, als die Bestimmungen des Unionsbriefes dies zuließen.¹⁵

Königin Margarethe übte bis zu ihrem Tod im Jahr 1412 den Haupteinfluss auf das Unionsregime aus. Sie bemühte sich, gegen die Bestimmungen des Unionsbriefes die Union als eine Einheit zu regieren. Im November 1402 schlossen die Königin und Erich von Pommern in Helsingborg ein Bündnis mit Herzog Barnim VI. und dessen Bruder Wartislaw VIII von Barth-Rügen. Die beiden Herzöge beurkundeten ihre Huldigung und den Treueid gegenüber König Erich und gaben das Versprechen, keinen Krieg ohne königliche Zustimmung zu beginnen. Beide Herzöge und vor allem Herzog Wartislaw hatten lehnsrechtliche Beziehungen zum Königreich Dänemarks.¹⁶ Im Streit mit den holsteinischen Grafen, der darauf ausgerichtet war, Flensburg für Dänemark zu gewinnen, bekamen Margarethe und Erich Ende des Jahres 1411 übrigens auch Unterstützung seitens der pommerschen Herzöge Otto II. und Kasimir V. von Pommern-Stettin sowie Wartislaw IX. von Barth-Rügen. Letzterer versprach der Königin Margarethe 100 bewaffnete Männer, bekam aber als Gegenleistung 4000 sundische Mark. Die Königin Margarethe und König Erich bemühten sich demnach deutlich, die pommerschen Herzöge für sich zu gewinnen. Auch die Herzöge Ulrich und Johann von Mecklenburg verpflichteten sich 1411, gegen Bezahlung König Erich und Königin Margarethe mit bewaffneten Männern zu unterstützen. Im Laufe der Auseinandersetzungen um das Herzogtum Schleswig beurkundeten die beiden Herzöge Johann von Mecklenburg und Wartislaw IX. von Barth-Rügen am 4. Dezember 1420 die Aufrechterhaltung eines eingegangenen Waffenstillstands mit den holsteinischen Grafen. Erich von Pommern ernannte 1412 die Herzöge

Alleinherrschaft 1412–1439/40“, 54 f.

¹⁵ Christensen, *Kalmarunionen og nordisk politik 1319–1439*, 172 ff.; Olesen, „Erich von Pommerns Alleinherrschaft 1412–1439/40“, 204 ff.

¹⁶ *Sverges traktater med främmande magter, utg. af O. S. Rydberg, D. II–III*, Stockholm 1883–1895, hier D. II, Nr. 431. Im Folgenden ST.

Johann von Mecklenburg und Wartislaw VIII. samt Graf Albrecht von Neugarden zu seinen Schiedsrichtern.¹⁷

Königin Margarethes monarchische Bestrebungen waren auf eine Konsolidierung des neuen Unionsregimes und eine Verstärkung der zentralen königlichen Machtausübung gerichtet. Erich von Pommern lernte von seiner Ziehmutter und er übernahm ihre königliche Herrschaftsauffassung. Im Ganzen fuhr er fort, Margarethes politisches Programm eines Unionskönigtums von Gottes Gnaden zu verwirklichen. König Erich zentralisierte die Macht in den drei Reichen, konsolidierte die neue Unionsdynastie und hob sie auf ein höheres Niveau. Schon die Krönung des jungen Erichs 1397, im Beisein von Vertretern aller drei Reiche, bedeutete eine Machtverschiebung von den einzelnen Reichen weg – hin zum Unionskönigtum.¹⁸

Das Erbkönigtum wurde von Erich von Pommern schrittweise eingeführt und war in vielerlei Hinsicht eine Fortführung norwegischer Traditionen. Durch die von 1403–1405 erfolgte Aufnahme Katharinas, der Schwester des Königs Erich, in eine Reihe von Schlossglauben, nahm sie schon vor 1406 eine Rolle in der königlichen Erbfolgepolitik ein. Die adligen Hauptleute verpflichteten sich, die Schlösser und Befestigungen zur Hand Erichs von Pommern und Margarethes zu halten, und falls beide sterben sollten, diese an die Jungfrau Katharina oder an denjenigen, der in den drei Reichen zum König gewählt wird, zu übergeben. Die erhalten gebliebenen Lehensbriefe bestätigen, dass sich das Königtum berechtigt wähnte, die uneingeschränkte Vollmacht über die Schlossglauben zur Sicherung des Nachfolgers im Amt des Unionskönigs zu nutzen.¹⁹

Schon im Jahr 1400 hatte Königin Margarethe in Paris um eine französische Prinzessin für ihren Großneffen und Erben angefragt. Diese Bemühungen blieben erfolglos, aber bereits 1401 begannen Verhandlungen über die Heirat Erichs von Pommern mit Philippa, der Tochter des Königs Heinrich IV. von England; die Heirat erfolgte 1406. Die Ehe war aber kinderlos und so kam es, dass nach dem Tod der Königin Margarethe im Oktober 1412 in der Nähe von Flensburg die

¹⁷ ST III, Nr. 443a–b, 444–446, 451a und S. 50–51. Zum Krieg um Schleswig vgl.: Kristian Erslev, *Erik af Pommern, hans Kamp for Sønderjylland og Kalmarunionens Opløsning* (København: Jacob Erslevs Forlag, 1901, Neudruck 1971), passim.

¹⁸ Christensen, *Kalmarunionen og nordisk politik 1319–1439*, 172 ff.; Th. Behrmann, „Vor Stralsund (1370) und Wordingborg (1435). Gesandtschaftsverkehr und Königsverhalten im Verlauf zweier dänisch-hansestädtischer Konflikte“, in: *Der Stralsunder Frieden von 1370. Prosopographische Studien*, hrsg. v. N. Jörn, R.-G. Werlich, H. Wernicke (Köln, Weimar, Wien: Verlag Dr. Kovac, 1998), 298 ff.

¹⁹ Christensen, *Kalmarunionen og nordisk politik 1319–1439*, 181 ff.

Nachfolgefrage und die Zukunft der Unionsmonarchie über König Erichs Lebenszeit hinaus ungeklärt blieb.²⁰ Einige Jahre später entfaltete Erich von Pommern starke Bestrebungen, die Königsmacht in der Union für einen designierten Nachfolger seiner Wahl zu sichern, sollte er keine legitimen Kinder hinterlassen. Dabei folgte er den Regeln der norwegischen Thronfolgeordnung von 1388–89, die denselben, auch für das pommersche Herzogshaus geltenden, rein agnatischen Erbgang vorsah. König Erich bestimmte am Anfang seinen Vetter, den noch unmündigen Herzog Bogislaw IX. von Pommern-Stolp, zu seinem designierten Nachfolger. Er setzte ihn außerdem als subsidiären Inhaber der Schlossglauben und in Stadtprivilegien ein und sicherte damit, dass die Treue und Dienstpflicht der Untertanen, sollte er selber kinderlos sterben, auch Bogislaw gegenüber Gültigkeit hätten.²¹

Herzog Bogislaw IX. war der Sohn des Herzogs Bogislaw VIII. von Pommern-Stolp und Sophia von Holstein und er wurde vermutlich zwischen 1407–1410 geboren. Er beerbte 1418 seinen Vater in der Herzogswürde und heiratete 1432 in Posen Maria von Masowien, eine Nichte des Königs Wladislaw II. Jagiello von Polen, nachdem die ursprünglichen Heiratspläne bezüglich dessen Tochter Hedwig Anfang der 1420er Jahre gescheitert waren. Aus dieser Ehe gingen zwei Töchter hervor, von denen eine, Sophia, als Erbin durch die Heirat mit Herzog Erich II. von Pommern-Wolgast 1451 die hinterpommersche Linie des Herzogshauses wieder mit der Linie von Wolgast verband. Herzog Bogislaw IX. starb am 7. Dezember 1446 und wurde im Kloster Mariencron bei Rügenwalde beigesetzt.²² Seine Designation in Skandinavien geht aus allgemeinen Lehnbriefen, königlichen Adels- und Wappenbriefen bei Erhebungen in den Adelsstand sowie aus Stadtprivilegien hervor. Die ältesten Beispiele lassen sich in Adelsbriefen für Schweden von 1416 und für einen Dänen aus dem darauf folgendem Jahr finden. Spätestens im Jahr 1420 wurde Herzog Bogislaws Name in die Schlossglauben der Hauptlehen eingefügt, eine Praxis, die Erich von Pommern auch auf allgemeine Gutslehen ausdehnte.²³

²⁰ A. Hofmeister, „Die Werbung in Frankreich für König Erich im Jahre 1400“, *Pommersche Jahrbücher* 32 (1938): 119–122; Hofmeister, „Zur Geschichte König Erichs von Pommern“, 87 f.

²¹ Christensen, *Kalmarunionen og nordisk politik 1319–1439*, 184 ff.; Carlsson, *Medeltidens nordiska unionstanke*, 93 f.

²² R.-G. Werlich, „Bogislaw IX. von Pommern-Stolp – ein Pommer in den dynastischen Plänen der nordischen Reiche in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“, in: *Pommern. Geschichte – Kultur – Wissenschaft. 2. Kolloquium zur Pommerschen Geschichte 13. und 14. September 1991* (Greifswald: Steinbecker Verlag Rose, 1991), 37–58.

²³ Olesen, „Erich von Pommerns Alleinherrschaft 1412–1439/40“, 207.

Erich von Pommern versuchte als Unionkönig außerdem, die Städte an seinen pommerschen Erbfolgeplan zu binden. Sein besonderes Augenmerk lag auf der bedeutsamen Stadt Malmö gegenüber Kopenhagen im Öresund. Im Jahre 1429 gestattete König Erich den Bürgermeistern der Stadt das Tragen von Gold und goldenen Kleidern. Als Gegenleistung erwartete der Monarch ewige Treue und Dienste sowohl sich selbst gegenüber als auch gegenüber Königin Philippa und Herzog Bogislaw, „wenn Gott bestimmt haben sollte, dass wir kein eheliches Kind oder Kinder hinterlassen“, sowie auch für die nachfolgenden Könige. Von Gotland aus erteilte König Erich 1437, gemeinschaftlich mit Herzog Bogislaw, der Stadt Malmö das Recht, einen gekrönten Greif, das pommersche Herzogswappen, im Siegel und im Schild der Stadt zu führen.²⁴

Es ist deutlich zu erkennen, dass die Designation des Herzogs Bogislaw durch Erich von Pommern der Bestandteil eines festen Erbfolgeplans war. Besonders aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang zwei, aus dem Monat Juli des Jahres 1420 stammende Urkunden hinsichtlich des Leibgedinges der Königin Philippa. Diese bestätigen die pommersche Erbfolge als eine feste Position und Ordnung. Der Nachfolgeplan knüpfte an die aus dem Jahre 1389 stammende norwegische Erbfolgeordnung und die Bestimmungen des Krönungsbriefs von 1397 über die Designation eines künftigen Königs per Schlossglauben an. Dies bedeutete, dass die im Unionsbrief formulierten Bestimmungen übergegangen wurden. Es kann vermutet werden, dass sich gegen König Erichs Dynastie-Pläne sowie seine Schlossglauben-Politik, aber auch gegen sein Einheitsregime und sein persönliches Regime eine gewisse Opposition erhob, doch die königliche Macht verhinderte allem Anschein nach eine Entfaltung des sich ankündigenden Widerstands.²⁵

Es scheint, dass die pommersche Sukzession im Falle des kinderlosen Todes Erichs in den 1420er Jahren als eine verbindliche Regelung zu betrachten war, weil sie von der Mehrheit des Hochadels und der Reichsräte der drei Reiche akzeptiert wurde. Trotzdem sah Erich von Pommern es als ratsam an, weitere Garantien für die Erhaltung der pommerschen Thronfolge im Falle seines Todes zu schaffen. Bevor er sich 1423 auf seine große Auslandsreise nach dem Heiligen Land begab und sich neuen Gefahren aussetzte, hatte er die Wendischen Hansestädte veranlasst, einen bereits im Januar mit ihm geschlossenen Bündnisvertrag durch einen

²⁴ *Danmarks Gamle Købstadslovgivning IV*, hrsg. v. E. Kroman (København: Rosenkilde og Bagger, 1961), 57 ff., 63 ff.

²⁵ Olesen, „Erich von Pommerns Alleinherrschaft 1412–1439/40“, 207 f.

zweiten Vertragstext vom Juni 1423 dahingehend zu ergänzen, in dem verankert war, dass sich diese zum Schutz der Königin und gegebenenfalls eines jeden anderen – im Besitz ihres Wittums – verpflichteten. War die erste Vertragsurkunde von nordischer Seite lediglich durch König Erich besiegelt, treten in der zweiten Vertragsurkunde interessanterweise Reichsräte aus allen drei nordischen Reichen als Mitbesiegler der Urkunde auf, woraus wiederum zu entnehmen ist, dass sie die Regelung von 1420 kannten und akzeptierten.²⁶

Neben dem hansisch-nordischen Vertrag ging ein weiteres Abkommen des Jahres 1423 offensichtlich von einer pommerschen Sukzession auf die nordischen Throne als das zunächst gegebene aus. Der Bündnisvertrag vom 15. September zwischen König Erich und fünf pommerschen Herzögen (Otto, Kazimir, Wartislaw IX., Barnim VIII., Bogislaw IX.) auf der einen und dem Deutschen Orden auf der anderen Seite erwähnt dies zwar nicht ausdrücklich, es wurden jedoch Regelungen für den Fall getroffen, dass König Erich stürbe und keiner der Stettiner Herren ihm auf den Thron folgen würde. Diese Absicherung dürfte vermutlich auf Betreiben des Ordens zustande gekommen sein.²⁷

Dass in diesen Jahren die Sukzession Bogislaws als relativ sicher angenommen wurde, zeigen wiederum die Verhandlungen des Unionskönigs bezüglich einer Heirat für Bogislaw IX., die dessen geplante Thronfolge im Norden einbezogen haben und belegen, welche bedeutende Rolle Herzog Bogislaw auch in den außenpolitischen Plänen König Erichs spielte. Als Partnerin für Bogislaw fasste er ins Auge keine Geringere als Hedwig von Polen, die Tochter des Königs Wladislaw II. Jagiello von Polen. Beim Zustandekommen dieser Heirat hätte sich für Bogislaw die Aussicht auf eine Ostseeherrschaft eröffnet – von einem bisher nicht gekannten Umfang.²⁸

Spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1420 wurden erste Verhandlungen zwischen Gesandten des nordischen und des polnischen Königs geführt, wohl im Zusammenhang mit dem Bündnis, das 1419 – also in jenem Jahr, in dem auch die pommersche Sukzessions-Ordnung im Norden überaus deutlich

²⁶ ST III, Nr. 455; Werlich, „Bogislaw IX. von Pommern-Stolp“, 44.

²⁷ ST III, Nr. 456; Erslev, *Erik af Pommern*, 95–96, 202. Betreffend den 1423-Traktat mit dem Deutschen Orden siehe die umfangreichen Forschungen von R. Simiński, „Traktat przymierza króla Eryka Pomorskiego i książąt Pomorza Zachodniego z zakonem krzyżackim w Prusach i Inflantach z 15 września 1423 roku“, in: *Średniowiecze Polskie i Powszechnie*, hrsg. v. B. Czwojdrak, J. Sperka, Bd. 7 (11) (Katowice: Uniwersytet Śląski, 2015), 69–94.

²⁸ Werlich, „Bogislaw IX. von Pommern-Stolp“, 44 f.; Nowak, *Współpraca polityczna państw unii polsko-litewskiej*, 154 f.

hervortritt – zwischen den nordischen Reichen und Polen gegenüber dem Deutschen Orden geschlossen wurde. Trotz eines guten Vorankommens scheiterten die Verhandlungen in den folgenden Jahren. 1424 übte der deutsch-römische König Sigismund, der Vetter Erichs von Pommern, auf diesen und die pommerschen Herzöge Druck aus, sich gegen diese Heiratspläne zu stellen, und nachdem es 1425 in Polen zu einer politischen Kursänderung kam, scheiterte das Zustandekommen dieser Ehe.²⁹

König Erich vergaß seine pommersche Heimat nicht. Als er 1423 auf seiner Reise nach Jerusalem und dem Heiligen Land durch seine Heimat reiste, zog er, wie erwähnt, die heimischen pommerschen Herzogtümer der Wolgaster und Stettiner Linie durch ein Bündnis enger an sich, ein wichtiger Schritt zu der von ihm angestrebten Herrschaft über den Ostseeraum. Im sogenannten Kamminer Bistumsstreit trat er als Vermittler auf. Seit 1387 beanspruchten die Herzöge von Pommern die Verwaltung des bischöflichen Territoriums um Kolberg und Köslin. Der Streit beschäftigte auch die Konzilien zu Konstanz und Basel (1414–1449). Der Bischof von Kammin wurde 1417 in Konstanz mit seinem Bistum belehnt und dieses erhielt 1422 die Reichsstandschaft, dass als Reichsterritorium geführt wurde. Durch die Vermittlung König Erichs wurde 1436 festgelegt, dass jede Bischofs- und Domherrenwahl von Kammin der Bestätigung durch die pommerschen Herzöge bedurfte und ihnen die 1356 gegründete Schutzherrschaft zustand.³⁰

Durch den langandauernden und erfolglosen Krieg um das Herzogtum Schleswig, an dem u. a. Herzog Barnim von Barth wegen des Lehnverhältnisses von Rügen zu Dänemark aktiv teilnahm und dabei seine Gesundheit einbüßte,³¹ wuchs in den Reichen allmählich die Unzufriedenheit mit dem königlichen Regime. Im Jahre 1434 brach in der schwedischen Landschaft Dalarna nordöstlich von Stockholm

²⁹ Z.H. Nowak, „Dokument strony polsko-litewskiej traktatu przymierza z państwami unii kalmarskiej z 1419 roku“, *Zapiski Historyczne* 36 (1971): 423–431; Nowak, *Współpraca polityczna państw unii polsko-litewskiej*, 54 ff., 154 f.; Z.H. Nowak, „Die politische Zusammenarbeit zweier Unionen: der Nordischen und der Polnisch-Litauischen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“, *Studia Maritima* III (1981): 37–48; Th. Riis, „Der polnisch-litauische Vertrag 1419 und die Vormachtstellung im Ostseegebiet“, in: *Studien zur Geschichte des Ostseeraumes*, Bd. 1, hrsg. v. Th. Riis (Odense: Universitets Forlag, 1995), 67–78.

³⁰ ST III, Nr. 456; Biewer, *Kleine Geschichte Pommerns*, 8–9.

³¹ *Aktstykker vedrørende Erik af Pommerns Afsættelse som Konge af Danmark*, hrsg. v. A. Hude (København: G. E. C. Gad, 1897), 28.

ein Bauernaufuhr unter Leitung von Engelbrecht Engelbrechtsson aus. Dieser richtete sich zunächst gegen die Willkür und die Steuerforderungen der königlichen Vögte. Der schwedische Adel sah schnell ein, wie sich der Aufstand zur Durchsetzung der eigenen spezifischen wirtschaftlichen Interessen gegenüber der Königsmacht nutzen ließ. Erich von Pommern hätte das schwedische Reich, welches ihm auf Vertrauen anbefohlen und von dessen Regenten er gewählt worden wäre, welches er jedoch nicht durch Erbrecht oder ein anderes Recht erhalten hätte, zu ewiger Knechtschaft bestimmt, indem er es durch die Schlossglauben an Herzog Bogislaw oder an andere, die das Wappen der Greifen führten, hatte besiegeln und verbiefen lassen und auf diese Weise dem freien Reich sein freies Königswahlrecht genommen hätte. Statt auf den Krönungsbrief von 1397, berief man sich wieder auf das traditionelle freie Königswahlrecht für Schweden.³²

Auf einer Versammlung in Uppsala im Juni 1435 forderte der schwedische Reichsrat, dass König Erich „die ausländischen Herren“ aus dem Schlossglauben entfernen und diese dem Reich freistellen solle. Im Oktober 1435 verhandelte Erich von Pommern erneut mit den Schweden in Stockholm, doch diesmal sah er sich im Vertragstext des geschlossenen Vergleiches zu der Feststellung gezwungen, dass es zwischen ihm und den Schweden u. a. so verabredet sei, dass er denjenigen in die Schlossglauben aufnimmt, den die Reichsräte nach seinem Tode wählen würden. Ausgenommen wurde lediglich der Fall, dass Erich eigene Kinder hinterlassen sollte. Dies war ein erheblicher Schlag gegen die pommerische Sukzession und hob diese mindestens auf dem Papier oder besser auf dem Pergament für Schweden ganz auf. König Erich dachte jedoch keineswegs daran, sich an diese Bestimmung zu halten. Die Urkunden von Stockholm (von 1434 und 1435), welche die Vereinbarung zwischen dem König und den Schweden beinhalteten, wurden u. a. von den Grafen Hans und Witzlaw von Eberstein und Neugarden als Garanten mitbesiegelt.³³

Im Januar 1436 wurde Erich von Pommern u. a. der Vorwurf gemacht, seinen Verpflichtungen auch in diesem Punkt nicht nachgekommen zu sein. Vielmehr hielt sich im Frühjahr 1436 das Gerücht, König Erich wolle Stockholm an Herzog Bogislaw übergeben. Im Sommer kam es wiederum zu zähen Verhandlungen zwischen dem König und den Schweden, diesmal in Kalmar. Als jetzt auch

³² L.-O. Larsson, *Engelbrekt Engelbrektsson och 1430-talets svenska uppror* (Stockholm: Norstedt, 1984), passim; L.-O. Larsson, *Kalmarunionens tid. Från drottning Margareta till Kristian II* (Falun: Prisma Bokförlag, 1997), 190 ff.

³³ Olesen, *Rigsråd-Kongemagt-Union*, 26 ff.

Mitglieder des dänischen Reichsrates die Fronten wechselten und genau wie die schwedischen Standesgenossen ihren Vorteil in einem konstitutionell bestimmten Regierungssystem sahen, stand Erich von Pommern ohne Rückhalt da. Von allen Seiten dazu gedrängt, sah sich der König dazu gezwungen, einer Regierungsform für Schweden seine Zustimmung zu geben, die dem schwedischen Reichsrat weitgehende Befugnisse einräumte. Bezüglich der Schlossglauben wurde sinngemäß die Regelung vom Oktober 1435 wiederholt.³⁴

Wie bereits 1435 ließ jedoch auch diesmal die Ausführung durch Erich auf sich warten, wie er sich auch später weigerte, den Kalmarer Vergleich von 1436, zu dem er unter härtestem Druck genötigt worden war, in der Realität zu akzeptieren. Aus einem Hansebericht geht hervor, dass sich Herzog Barnim VIII. von Barth (mit 129 Mann) und andere pommersche Herzöge in Kalmar aufhielten. Diese waren im Vorfeld in Kopenhagen aktiv, indem sie König Erich zu einer Aussöhnung mit den Schweden geraten haben. Gleiches geschah in Kalmar, wo König Erich auf diese Weise die Unterstützung seiner Vettern und die des dänischen Reichsrates verloren hat. In Schweden wurde der Reichsratskonstitutionalismus bestätigt.³⁵ Nachdem die Kalmarer Zusammenkunft zum Nachteil Erichs ausgefallen war, reiste der König nach Gotland und rüstete militärisch auf, offensichtlich um die Schweden und die Dänen mit Waffengewalt zur Ordnung zu rufen. Denn den Plan einer pommerschen Sukzession hatte König Erich keineswegs aufgegeben.³⁶

Verstärkt durch pommersche Kontingente, lag Erich im Frühling 1437, nach einem Besuch auf der Marienburg, bei dem auch vier pommersche Herzöge zugegen waren, in September-Oktober 1437 mit einer Flotte vor Hiddensee. Herzog Barnim VIII. von Barth und Herzog Wartislaw IX. von Pommern-Wolgast waren schon um den 22. Juli herum mit etwa 2000 Mann auf Gotland angekommen, um den König militärisch zu stärken. Ein Verhandlungsangebot, unterbreitet durch dänische Reichsräte, welche Erich von Pommern aufsuchten, um diesem ihre Treue zu versichern, konnte ihn dazu bewegen, mit seinen pommerschen Verwandten und einigen wenigen Gefolgsleuten nach Dänemark zu reisen.³⁷

An seinem Vorhaben, Herzog Bogislaw die Nachfolge zu sichern, arbeitete König Erich zielstrebig weiter, obgleich dieses Unterfangen ihn zunehmend mit

³⁴ Ibidem, 38 ff., 48 ff.

³⁵ HR II:1, Nr. 603 §2, 609; Olesen, *Rigsråd-Kongemagt-Union*, 48 ff.

³⁶ Ibidem, 65 ff.

³⁷ Ibidem, 68–70.

dem dänischen Reichsrat in Konflikt brachte. Zunächst übertrug er in Dänemark vier süddänische Burgen Aalholm und Ravensborg (auf Lolland-Falster), Tranekær (auf Langeland) und Stegehus (auf Møn) auf seine Vettern, die Herzöge Barnim von Barth, Wartislaw von Wolgast, Graf Hans von Eberstein und Graf Witzlaw von Eberstein, um – wie es in einem späteren Schreiben des dänischen Reichsrats heißt – Herzog Bogislaw entgegen den Wünschen des Reichsrats in das Reich und auf den dänischen Thron zu drängen.³⁸

Diese Handlungsweise und die Maßnahmen verschärften die Spannungen zwischen dem König und dem Reichsrat, zum endgültigen Bruch führten sie jedoch nicht. Besonders die Herzöge Barnim VIII. und Wartislaw IX. waren beim Zustandekommen eines Vergleichs behilflich, als sie sich zur freiwilligen Abgabe ihrer Schlösser bereit erklärten. Auf einem Treffen des dänischen Reichsrates mit dem König in Wordingborg zu Ostern 1438 erlangten die Verhandlungen über Herzog Bogislaws Nachfolge in Dänemark ihren Höhepunkt. Bei den Verhandlungen wurde klar, dass auch der dänische Reichsrat als Garant des Kalmarer Vergleichs von 1436 nicht mehr bereit war, Herzog Bogislaw als Nachfolger König Erichs zu akzeptieren und ihn im dänischen Schlossglauben zu belassen. Dies, so drückte der Reichsrat aus, widerspreche den Reichsgesetzen und Freiheiten und schade dem Reich.³⁹

König Erichs an den Reichsrat gerichtetes Ansinnen, Bogislaw als König anzunehmen, so wie dies bisher im Hinblick auf die Schlossglauben geschehen war, wurde rundweg abgelehnt. Die von König Erich angebotene Alternative, sich aus Altersgründen zurückzuziehen und Herzog Bogislaw als Reichsvorsteher akzeptieren zu lassen, der das Recht hätte, Länder und Schlösser zu verwalten sowie königliche Beamte ein- und abzusetzen, wurde ebenso verworfen. Der dänische Reichsrat erklärte sich lediglich dazu bereit, Bogislaw an der Seite König Erichs nicht als Reichsvorsteher, sondern als einen guten treuen Freund zu betrachten und ihm die Schlösser Ravensborg und Tranekær zum Unterhalt zu überlassen. Außerdem sollten ihm alle Schlösser und Städte in Dänemark offen stehen.

Als Gegenleistung sollte König Erich innerhalb einer bestimmten Frist die Schlösser Aalholm und Ravensborg von den beiden Herzögen Barnim und Wartislaw zurückfordern und diese wieder an Dänemark bringen. Erich von Pommern dachte aber keineswegs ernsthaft daran, sich diesen Bedingungen in der Realität

³⁸ *Aktstykker*, 4.

³⁹ Olesen, *Rigsråd-Kongemagt-Union*, 76 f.

zu beugen. Vielmehr schuf er Tatsachen, indem er Herzog Bogislaw nun die ganze Insel Fünen mit den drei Burgen Nyborg, Hindsgavl und Hagenskov übergab. Auch die Herzöge Barnim und Wartislaw blieben auf den ihnen zugewiesenen lolländischen Burgen. Schließlich vollendete sich der endgültige Bruch zwischen dem dänischen Reichsrat und König Erich.⁴⁰

König Erich von Pommern verließ kurz vor Mittsommer 1438 unter Mitnahme einiger Kleinodien und Kostbarkeiten für immer Dänemark in Richtung Gotland, aber nicht ohne zuvor dem Schlosshauptmann von Kalundborg, Jens Torbernsøn (Sparre), das Versprechen abgenommen zu haben, das Schloss keinem anderen zu übergeben als dem, „der den Greif führt“, bzw. einem anderen von des Königs eigenen Blutsverwandten. König Erich von Pommern hoffte offenbar, damit für Herzog Bogislaw als Reichsvorsteher in Dänemark erst einmal hinreichenden Rückhalt geschaffen zu haben.

König Erichs Reise nach Gotland war übrigens ein taktisches Manöver, denn mit der Kontrolle über die Insel nahm der König weiterhin eine zentrale und bedeutsame politische Stellung im Streit zwischen Dänemark und Schweden um die Zugehörigkeit Gotlands ein. Auch steigerte Erich von Pommern 1438 politisch-staatsrechtlichen Druck auf Dänemark, denn das Fürstentum Rügen wurde von der dänischen Lehnshoheit entlassen. Dies bedeutete eine ernsthafte Drohung von Seiten Erichs gegenüber Dänemark, denn damit konnte die dänische Krone zukünftig keine Kriegshilfe und keine lehenspflichtigen Leistungen im Schleswigschen Krieg fordern, wenn Rügen zukünftig dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation angehörte. In kirchlicher Hinsicht sollte Rügen bis 1658 zum Bistum Roskilde gehören. Einige der pommerschen Herzöge blieben zumindest etwa bis zum Juli 1439 im Besitz der ihnen übertragenen dänischen Schlösser.⁴¹

Der dänische Reichsrat kündigte trotzdem am 23. Juni 1439 aus Lübeck König Erich die Treue und Gefolgschaft und wollte einen anderen Herren suchen. Die neuen Machthaber in Dänemark verbündeten sich mit den Wendischen

⁴⁰ Ibidem, 77 ff.; *Aktstykker*, passim.

⁴¹ Olesen, *Rigsråd-Kongemagt-Union*, 80 f., 96 f. Betreffend Gotland siehe J.E. Olesen, „Eric of Pomerania, Gotland and the Kalmar Union 1436–1440“, in: *Medieval Spirituality in Scandinavia and Europe. A Collection of Essays in Honor of Tore Nyberg*, hrsg. v. L. Bisgaard, C.S. Jensen, K.V. Jensen, J. Lind (Odense: Universitets Forlag, 2000), 179–193.

Hansestädten und mit Herzog Adolf VIII. von Schleswig, um den Königswechsel durchzuführen. Laut der Argumentation des Reichsrates hatte König Erich entgegen seinem Eid und dem Willen des Reichsrates ausländische Herren in die Schlossglauben aufgenommen und auf diese Weise versucht, Bogislaw als König des Reiches zu bewahren. König Erichs Absicht, Bogislaw als seinen Nachfolger einzusetzen, wurde außerdem im Schreiben des dänischen Reichsrats an Herzog Christopher von Bayern, den man als Erichs Nachfolger ins Auge fasste, als Hauptgrund für dessen Absage an König Erich genannt. Angeblich erfolgte die Annahme von Schlössern aus seiner Hand nur unter der Einbeziehung Bogislaws in die Schlossglauben, weil man ansonsten um Leben und Gut hätte fürchten müssen und dem Reich daraus ein noch größerer Schaden entstanden wäre! Gegen solche Anschuldigungen wusste sich Erich von Pommern überzeugend zu verteidigen. Etwas begründeter war dagegen der Vorwurf, in Erichs Thronfolgeplänen die Ursache für die innerhalb der nordischen Reiche auftretenden Konflikte zu sehen.⁴²

Das Ende des Konfliktes war letztlich nicht die Frage der besseren Argumente, sondern der konkreten Machtverhältnisse. Nach wie vor war König Erich nicht bereit, das konstitutionelle Regierungsprogramm, auf welches sich der dänische und schwedische Reichsrat 1436 geeinigt hatte, anzuerkennen. Dieses widersprach grundlegend seiner bisherigen Herrschaftsauffassung und -ausübung. Er wollte nicht ihr Ja-Herr sein und er hätte die Schweden nicht auf diese Art und Weise von Königin Margarethe in Empfang genommen, entgegnete er seinen Widersachern. Die Folge war der Verlust der nordischen Kronen und das Ende der Greifen-Dynastie in Skandinavien.⁴³

Die Niederlage König Erichs bedeutete gleichzeitig Herzog Bogislaws Niederlage als möglicher Thronfolger. Es ist nicht bekannt, wann Bogislaw und die anderen Herzöge Süddänemark und Fünen verlassen haben, aber etwa im Herbst 1439 oder spätestens im Frühling 1440 verließen sie Dänemark. Nur Graf Hans von Eberstein, der dänisch verheiratet war, blieb in Dänemark. Er erkannte Christopher von Bayern, den Sohn der Katharina von Pommern und des Herzogs Johan von Pfalz-Neumarkt, als neuen König an und huldigte ihm. Im Sommer des Jahres 1446 folgte er König Christopher nach Gotland, wo man bis zum Frühling 1448 einen Waffenstillstand mit König Erich bestätigte. Graf Hans ertrank auf

⁴² *Aktstykker*, Nr. 2–6.

⁴³ Olesen, *Rigsråd-Kongemagt-Union*, 38, 54 f., 97 ff.

dem Heimweg, als das königliche Schiff an einer Klippe zerschellte. Herzog Bogislaw IX. starb im Dezember desselben Jahres in Pommern.⁴⁴

Auch weiterhin wurden die pommerschen Herzöge in der nordischen Politik mit einbezogen. Im Frühling 1441 beriet sich Erich von Pommern mit den pommerschen Herzögen, um eine mögliche Verhandlungslösung zwischen dem alten König und dem dänischen Reichsrat zustande zu bringen. Anfang Mai 1441 verhandelte Erich in Danzig mit dem Hochmeister des Deutschen Ordens über seinen Streit mit den Dänen. Schließlich erklärte der König, er wolle sich erst in Stolp mit seinen Vettern beraten. Aus Rügenwalde ließ Erich von Pommern am 15. Juni dem Hochmeister die Zustimmung seiner Vettern zum Vorschlag einer Vermittlung durch den Orden mitteilen. Diese Auffassung teilten König Christopher von Bayern, Erichs Neffe, und der dänische Reichsrat aber nicht. Sie betrieben gegenüber dem Orden eine vorsichtige Politik. Erich von Pommern gelang es nicht, seinen Streit mit den nordischen Reichsräten in den folgenden Jahren rechtlich zu klären.⁴⁵

Nach dem Tod König Christophers Anfang Januar 1448 folgte ein Interregnum. Im Laufe des Monats April wurde als Thronkandidat in Schweden der noch auf Gotland weilende König Erich von Pommern vorgeschlagen. Auch in Norwegen scheint im Sommer 1448 die Kandidatur König Erichs aktuell gewesen zu sein.⁴⁶ Die Information über die Thronkandidatur König Erichs stammt aus einer Flugschrift aus dem Kloster von Vadstena, welche in Form einer Offenbarung die Schweden dazu aufforderte, Erich von Pommern wieder als König anzunehmen. Die Meldung und Nachricht geht auch aus einem Briefwechsel des Hochmeisters des Deutschen Ordens hervor. In diesem teilte der Kastellan des Ordens, Johann von Gleichen, dem Hochmeister am 2. Mai 1448 mit, dass er vor kurzem das Herzogtum Erichs besucht und unter anderem eine Zusammenkunft mit einem Ratsherrn der Herzoginwitwe gehabt habe. Dieser habe sich geäußert, dass sich der Kaplan König Erichs in Rügenwalde aufhalte und Schiffe und Lebensmittel beschaffe. Das Land solle 600 Mann zur Verfügung stellen, welche dann zu

⁴⁴ Ibidem, 96 f., 118, 345 ff.

⁴⁵ Hansisches Urkundenbuch VII: 1, Nr. 684, 709, S. 348, Anm. I; G.A. Lödberg, *De Nordiska Konungarna och Tyska Orden 1441–1457* (Uppsala: Appelbergs Boktryckeriaktiebolag, 1935), 24 ff.; K.-E. Murawski, *Zwischen Tannenberg und Thorn. Die Geschichte des Deutschen Ordens unter dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen 1441–1449* (Göttingen: Musterschmidt, 1953), 267–268.

⁴⁶ J.E. Olesen, „Die doppelte Königswahl 1448 im Norden“, in: *Mare Balticum. Beiträge zur Geschichte des Ostseeraums im Mittelalter und Neuzeit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Hoffmann* (Kieler Historische Studien Bd. 36), hrsg. v. W. Paravicini (Sigmaringen: Thorbecke, 1992), 213–231.

Pfingsten (am 12. Mai) in Rügenwalde bereitstehend sein sollten, um später unter der Leitung des Grafen von Neugarden und verschiedener anderer Hauptleute beim ersten günstigen Wind nach Gotland zu segeln.

Auch Herzog Erich der Jüngere von Wolgast (später Erich II. von Pommern-Wolgast, Hinterpommern und Stettin) sollte dem alten König zur Verfügung gestellt werden. Nach gesicherten Auskünften von Gleichens lag der Grund hierfür in einer aus zwei Bischöfen bestehenden Delegation, welche die Schweden zu Erich gesandt hatten. Diese hätten Erich gebeten, sich vor Mittsommer 1448 in Schweden einzufinden, da man ihn von schwedischer Seite aus gern als Herrn annehmen wolle. Aus diesem Grunde hatte der König auch Herzog Erich holen lassen, der sich auf einen längeren Aufenthalt in Schweden vorbereiten sollte. Der König verfolgte die Absicht, mit 300 Mann nach Schweden aufzubrechen, um dort seinen jungen Verwandten als seinen Stellvertreter einzusetzen, „bis er sieht und vernimmt, ob er zugleich mit den anderen Reichen übereinkommen und sich mit ihnen einigen kann“⁴⁷. In einem Brief, den Erich von Pommern am 14. Mai 1448 auf dem gotländischen Schloss Visborg an den Hochmeister schrieb, ließ der ehemalige König nichts Näheres über das schwedische Thronangebot verlauten. Er gab nur an, „dat de vd Sweden willen nw kortliken hir by uns wesen vnde myt vns to worden“. Den übriggebliebenen Teil der pommerschen Truppe wollte der König auf Gotland lassen.⁴⁸

Wie von der Forschung dargelegt, schien die Kandidatur Erichs von Pommern besonders auf einen Vorschlag der Brüder Oxenstierna in Schweden zurückzugehen, denen die Beziehung zu Norwegen in Anbetracht einer möglichen Bedrohung seitens Karl Knutssons (Bonde) nahelag. Der hochadlige Ritter und frühere Marschall Karl Knutsson (Bonde) wurde im Juni 1448 zum neuen schwedischen König gewählt. Er schickte sofort eine Armee nach Gotland, um die Insel für Schweden zu gewinnen. König Erich von Pommern verteidigte sich gut, aber Ende des Jahres wurde er im Schloss Visborg belagert.⁴⁹

In Dänemark wurde nach den Nachrichten aus Schweden Herzog Christian I. von Oldenburg zum neuen König gewählt. Auch er wollte Gotland für Dänemark sichern. Dies gelang, als König Erich von Pommern den Dänen im Jahre 1449 Visborg überließ. Die besten Angebote bekam der alte König aus Dänemark. König

⁴⁷ E. Lönnroth, *Sverige och Kalmarunionen 1397–1457* (Göteborg: Wettergren och Kerber, 1934; Neudruck 1969), 258 f.; Lögberg, *De Nordiska Konungarna*, 106 f.

⁴⁸ Olesen, *Rigsråd-Kongemagt-Union*, 224.

⁴⁹ *Ibidem*, 402 ff.

Erich sollte die Schlösser Nykøbinghus auf Falster, Ravensborg und Aalholm (und somit die ganze Insel Lolland) und eine jährliche Geldsumme von 10.000 rheinischen Goldes erhalten.⁵⁰

Von Gotland aus segelte König Erich nach Rügenwalde (poln. Darłowo). Dort lebte er bis zu seinem Tod im Jahre 1459. Die dänischen Schlösser bekam er jedoch nie. Er wurde im Kloster Buckow beigesetzt, aber etwa 1654 in die Fürstengruft der Marienkirche zu Rügenwalde überführt. Das Gewölbe im Hohen Chor stürzte mehrmals ein, und 1811 sammelten die Rügenwalder Bürger so viel Geld, dass sie für die sterblichen Überreste ihres alten Herzogs einen neuen Sarg kaufen konnten. Auf Anregung des Kaisers Friedrich, schuf man 1888 eine neue Fürstengruft und einen kunstvoll gefertigten Sarkophag aus französischem Kalkstein.⁵¹

Mit dem Tode König Erichs von Pommern ging eine wichtige Epoche (etwas mehr als zwei Generationen) in der nordischen und pommerschen Geschichte zu Ende. Mit der Unterstützung seiner Vettern versuchte König Erich von Pommern während seiner Regierungszeit die Kalmarer Union als Einheit zu festigen. Darüber hinaus bemühte er sich, mit einem langandauernden Krieg bis 1435 das Herzogtum Schleswig an Dänemark enger zu binden und bekam dafür auch Hilfe aus Pommern. In seiner Familien- und Dynastiepolitik stützte er sich auf die norwegischen Thronfolagesetze von 1388–89. Es war für den kinderlosen Erich von Pommern in seiner Ehe mit der englischen Königin Philippa wichtig, seinem Vetter Herzog Bogislaw IX. die Nachfolge zu sichern, und dieses Ziel verfolgte er viele Jahre bis zu seiner Absetzung als Unionskönig. Die Unterstützung seitens der Herzöge Barnim VIII. von Barth, Wartislaw IX. von Wolgast und der Grafen Hans, Witzlaw und Albrecht von (Eberstein) und Neugarden zeichnete sich im Laufe der Regierungszeit König Erichs in mehreren Situationen ab, so z. B. im Krieg um Schleswig oder in internen Unionsverhandlungen.

Die Berücksichtigung nicht nur der Rolle Herzog Bogislaws IX. als Erbfolger auf dem Unionsthron, sondern auch des Einflusses und der in mehreren Situationen aktiven Rolle der pommerschen Herzöge in der nordischen Politik, besonders in den letzten Regierungsjahren König Erichs, öffnet neue Perspektiven

⁵⁰ Ibidem, 404 f.

⁵¹ H. Barüske, *Erich von Pommern. Ein nordischer König aus dem Greifengeschlecht* (Rostock: Hinstorff, 1997), 266–268.

und Gesichtspunkte, die es erlauben, die rechtlich-politischen und militärischen Verhältnisse der nordischen Kalmarer Union und die Bedeutung Pommerns seit dem Ende des 14. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gebührend zu erfassen. Mit der Absetzung König Erichs in den drei skandinavischen Reichen in den Jahren 1439–1441 war es mit der Greifen-Dynastie in Nordeuropa vorbei. Auch bedeutete das Ende der Regierungszeit König Erichs, dass das Lehensverhältnis des Fürstentums Rügen zur dänischen Krone seit 1169 aufhörte. Einer der bisher wichtigsten Vasallen des Reiches wurde jetzt dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation unterstellt. Darüber hinaus verblieb Gotland für viele Jahre ein Streitthema zwischen Dänemark und Schweden. Die Regierungszeit Erichs von Pommern bedeutete somit in mehrfacher Hinsicht das Ende einer markanten Ära in der Geschichte Skandinaviens und der Kalmarer Union.

Bibliografie

- „*huru thet war talet j kalmarn*“. *Union und Zusammenarbeit in der Nordischen Geschichte. 600 Jahre Kalmarer Union (1397–1997)*, hrsg. v. D. Kattinger, D. Putensen, H. Wernicke. Hamburg: Verlag Dr. Kovac, 1997.
- Aktstykker vedrørende Erik af Pommerns Afsættelse som Konge af Danmark*, hrsg. v. A. Hude. København: G. E. C. Gad, 1897.
- Albrechtsen, E. *Fællesskabet bliver til 1380–1536. Danmark–Norge*. Bd. 1: (1380–1814). Oslo: Universitetsforlaget, 1997.
- Barüske, H. *Erich von Pommern. Ein nordischer König aus dem Greifengeschlecht*. Rostock: Hinstorff, 1997.
- Behrmann, T. „Vor Stralsund (1370) und Wordingborg (1435). Gesandtschaftsverkehr und Königsverhalten im Verlauf zweier dänisch-hansestädtischer Konflikte“. In: *Der Stralsunder Frieden von 1370. Prosopographische Studien*, hrsg. v. Nils Jörn, R.-G. Werlich, H. Wernicke, 287–306. Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 1998.
- Biewer, L. *Kleine Geschichte Pommerns*. Meckenheim: Bund der Vertriebenen, Kulturreferat, 1997.
- Carlsson, G. „Erik av Pommern“. *Svenskt Biografisk Lexikon* 14 (1953): 267.
- Carlsson, G. „Erik Pomrærens väg till kungavärdighet i Norden“. *Historisk Tidskrift* (Stockholm) 77 (1957): 37–42.
- Carlsson, G. „Förhistorien till 1396 års svenska konungaval“. In: *Historiska studier tillägnade Ludvig Stavenow*, 47–58. Stockholm: P.A. Norstedt & Söner, 1924.
- Carlsson, G. *Medeltidens nordiska unionstanke. Det levande förflutna. Svenska Historiska Föreningens Folkskrifter* 8. Stockholm: Hugo Gebers Förlag, 1945.

- Christensen, A.E. *Kalmarunionen og nordisk politik 1319–1439*. København: Gyldendal, 1980.
- Danmarks Gamle Købstadslovgivning IV*, hrsg. v. E. Kroman. København: Rosenkilde og Bagger, 1961.
- Diplomatarium Norvegicum III, utgit av Ch. Ch. A. Lange, C. R. Unger*. Kristiania 1853–1855.
- Enemark, P. *Fra Kalmarbrev til Stockholms Blodbad. Den nordiske trestatsunions epoke 1397–1521*. Tønder: Gyldendal, 1979.
- Erslev, K. *Dronning Margrethe og Kalmarunionens Grundlæggelse*. København: Jacob Erslevs Forlag, 1882 (Neudruck 1971).
- Erslev, K. *Erik af Pommern, hans Kamp for Sønderjylland og Kalmarunionens Opløsning*. København: Jacob Erslevs Forlag, 1901 (Neudruck 1971).
- Haug, E. „Erik av Pommerns norske kroning“. *Historisk Tidsskrift* (Oslo) 74 (1995): 1–21.
- Hofmeister, A. „Die Werbung in Frankreich für König Erich im Jahre 1400“. *Pommersche Jahrbücher* 32 (1938): 119–122.
- Hofmeister, A. „Zur Geschichte König Erichs von Pommern und seiner Schwester Katharina“. *Pommersche Jahrbücher* 32 (1938): 117–126.
- Kattinger, D. „Schweden am Vorabend der Kalmarer Union“. In: *„huru thet war talet j kalmarn“*. *Union und Zusammenarbeit in der Nordischen Geschichte. 600 Jahre Kalmarer Union (1397–1997)*, hrsg. v. D. Kattinger, D. Putensen, H. Wernicke, 49–81. Hamburg: Verlag Dr. Kovac, 1997.
- Koht, H. *Dronning Margareta og Kalmar-unionen*. Oslo: Aschehoug, 1956.
- Larsson, L.-O. *Engelbrekt Engelbrektsson och 1430-talets svenska uppror*. Stockholm: Norstedt, 1984.
- Larsson, L.-O. *Kalmarunionens tid. Från drottning Margareta till Kristian II*. Falun: Prisma Bokförlag, 1997.
- Lödgborg, G.A. *De Nordiska Konungarna och Tyska Orden 1441–1457*. Uppsala: Appelbergs Boktryckeriaktiebolag, 1935.
- Lönnroth, E. *Sverige och Kalmarunionen 1397–1457*. Göteborg: Wettergren och Kerber, 1934 (Neudruck 1969).
- Murawski, K.-E. *Zwischen Tannenberg und Thorn. Die Geschichte des Deutschen Ordens unter dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen 1441–1449*. Göttingen: Musterschmidt, 1953.
- Nowak, Z.H. „Die politische Zusammenarbeit zweier Unionen: der Nordischen und der Polnisch-Litauischen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“. *Studia Maritima* III (1981): 37–48.

- Nowak, Z.H. „Dokument strony polsko-litewskiej traktatu przymierza z państwami unii kalmarskiej z 1419 roku“. *Zapiski Historyczne* 36 (1971): 423–431.
- Nowak, Z.H. „Królowe Małgorzata i Jadwiga – dwie unie północnej i *środkowoschodniej Europy*“. *Zapiski Historyczne* 62 (1997): 7–16.
- Nowak, Z.H. *Współpraca polityczna państw unii polsko-litewskiej i unii kalmarskiej w latach 1411–1425*. Toruń: Uniwersytet Mikołaja Kopernika, 1996.
- Nowak, Z.H. „Zur Polnisch Litauischen Union. Stand und Aufgaben der Forschung“. In: *Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlpfordt*, Bd. 3, hrsg. v. E. Donnert, 479–487. Weimar, Köln, Wien: Böhlau, 1997.
- Olesen, J. E. „Die doppelte Königswahl 1448 im Norden“. In: *Mare Balticum. Beiträge zur Geschichte des Ostseeraums im Mittelalter und Neuzeit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Hoffmann* (Kieler Historische Studien Bd. 36), hrsg. v. W. Paravicini, 213–231. Sigmaringen: Thorbecke, 1992.
- Olesen, J.E. „Eric of Pomerania, Gotland and the Kalmar Union 1436–1440“. In: *Medieval Spirituality in Scandinavia and Europe. A Collection of Essays in Honor of Tore Nyberg*, hrsg. v. L. Bisgaard, C. Selch Jensen, K.V. Jensen, J. Lind, 179–193. Odense: Universitets Forlag, 2000.
- Olesen, J.E. „Erich von Pommerns Alleinherrschaft 1412–1439/40“. In: „*huru thet war talet j kalmarn*“. *Union und Zusammenarbeit in der Nordischen Geschichte. 600 Jahre Kalmarer Union (1397–1997)*, hrsg. v. D. Kattinger, D. Putensen, H. Wernicke, 199–240. Hamburg: Verlag Dr. Kovac, 1997.
- Olesen, J. E. *Rigsråd-Kongemagt-Union. Studier over det danske rigsråd og den nordiske kongemagts politik 1434–1449*. Aarhus: Jysk Selskab for Historie, 1980.
- Riis, T. „Der polnisch-litauische Vertrag 1419 und die Vormachtstellung im Ostseegebiet“. In: *Studien zur Geschichte des Ostseeraumes*, Bd. 1, hrsg. v. Th. Riis, 67–78. Odense: Universitets Forlag, 1995.
- Simiński, R. „Traktat przymierza króla Eryka Pomorskiego i książąt Pomorza Zachodniego z zakonem krzyżackim w Prusach i Inflantach z 15 września 1423 roku“. In: *Średniowiecze Polskie i Powszechnie*, hrsg. v. B. Czwojdrak, J. Sperka, Bd. 7 (11), 69–94. Katowice: Uniwersytet Śląski, 2015.
- Sverges Traktater med främmande magter, utg. af O. S. Rydberg, D. Bd. II–III*. Stockholm 1883–1895.
- Wehrmann, M. *Geschichte von Pommern*. Bd. 1. Gotha: Perthes, 1904.
- Werlich, R.-G. „Bogislav IX. von Pommern-Stolp – ein Pommer in den dynastischen Plänen der nordischen Reiche in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“. In: *Pommern. Geschichte–Kultur–Wissenschaft. 2. Kolloquium zur Pommerschen Geschichte 13. und 14. September 1991*, 37–58. Greifswald: Steinbecker Verlag Rose, 1991.

ZNACZENIE POMORZA W POLITYCE NORDYCKIEJ KRÓLA ERYKA POMORSKIEGO

Słowa kluczowe: Unia kalmarska, król Eryk Pomorski, Małgorzata I, Dynastia Gryfitów, Księstwo Szlezwiku, Księstwo Rugii, Pomorze

Abstrakt

Artykuł traktuje o relacjach i stosunkach Pomorza i Skandynawii podczas panowania unijnego króla Północy Eryka Pomorskiego, który był adoptowany przez królową Małgorzatę I. i został koronowany w 1397 roku w Kalmarze na wspólnego króla trzech skandynawskich królestw. Tym samym wprowadził na tron nową dynastię pomorskich Gryfitów. Pomorscy książęta popierali unijnego króla w jego długoletniej walce o Księstwo Szlezwik. Eryk Pomorski był w swoim małżeństwie z angielską księżniczką Filipą bezdzietny, dlatego desygnował swego kuzyna Bogusława IX na następcę. Na różne sposoby próbował wprowadzić swoje pomorskie plany sukcesyjne, co ostatecznie, przez konstytucyjny konflikt z radami państwa w drugiej połowie lat trzydziestych XV wieku, przyniosło mu klęskę. Książęta pomorscy próbowali pośredniczyć między unijnym królem i szwedzką radą państwa w unijnym kryzysie od 1434 roku. Kiedy Eryk zabiegał o odzyskanie swojej wcześniejszej polityczno-wojskowej potęgi, został w latach 1439–1441 zdetronizowany. Oznaczało to koniec dynastii Gryfitów w Skandynawii, i przyniosło między innymi zakończenie duńskiego zwierzchnictwa nad Rugią.